4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich eine Erklärung einer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) anerkannten Stelle zu den vor Ort begutachteten betrieblichen Voraussetzungen hinsichtlich der in den Anlagen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien vorzulegen. [2]Diese ist zur Antragstellung vorzulegen. [3]Sofern sich keine die Förderung betreffende Änderungen ergeben haben, kann auf eine für einen vergangenen Verpflichtungszeitraum erstellte Stellungnahme verwiesen werden. [4]Die Stellungnahme ist jedoch nur für drei aufeinander folgende Verpflichtungszeiträume gültig.

[5]Bis zu einem maximalen Zuwendungsbetrag von 5 000 Euro genügt eine Selbsterklärung des Antragstellers.

[6]Bei Betrieben, die im Verpflichtungszeitraum förderfähige Tiere gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 halten (im Folgenden Ökobetriebe), erfolgt der Nachweis grundsätzlich über das Öko-Kontrollblatt. [7]Im Fall der Haltung von Zuchtsauen, Absatzferkeln und Mastschweinen sind vom Ökobetrieb zusätzlich noch die nach BayProTier vorgegebenen Tränken bereitzustellen. [8]Im Fall der Haltung von Mast- und Aufzuchtrindern ist eine Förderung auch von Ökobetrieben nur möglich, wenn die förderfähigen Tiere in einem Stall mit Zugang zu einem Gruppenliegebereich (keine Einzeltier-Liegebuchten) gehalten werden, eine Anbindehaltung ist auch im Ökobetrieb nicht förderfähig.

[9]Es können nur Tierhaltungen in Bayern bzw. Tiere berücksichtigt werden, die vom Antragsteller in Bayern gehalten werden.

[10]Für die Tierhaltungsbereiche, für die der Antragsteller Tierwohlprämien beantragt, ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ oder an der Qualitätsregelung „Bio-Siegel“ nachzuweisen.

[11]Bei den Zuchtsauenmodulen der Komfort- und Premiumstufe (Deckstall, Wartestall und Abferkelstall) müssen alle gehaltenen Tiere des Betriebs, bei den Modulen der Ferkelaufzucht der Komfort- und Premiumstufe, der Mastschweinehaltung sowie der Mast- und Aufzuchtrinderhaltung alle Tiere einer Betriebsstätte gemäß den in der Anlage genannten Verpflichtungen während des gesamten Verpflichtungszeitraums gehalten werden.

[12]Unternehmer, die während des Verpflichtungszeitraums erhebliche Verstöße gegen den Tierschutz während des Verpflichtungszeitraums begangen haben, diese amtlich festgestellt wurden und der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gelangen, sind von der Förderung ausgeschlossen.